



## Checkliste für die Erteilung einer Approbation nach §§ 3 oder 14 b der Bundesärzteordnung (BÄO)

Für die Erteilung einer Approbation nach §§ 3 oder 14 b BÄO werden zumindest folgende Unterlagen benötigt:

1. Antrag auf Erteilung einer Approbation (Bitte Vordruck verwenden)
2. Erklärung über Straffreiheit (Bitte Vordruck verwenden)
3. Ärztliche Bescheinigung (Bitte Vordruck verwenden); diese sollte von einem in Deutschland praktizierenden Arzt oder von einem Beratungsarzt der Deutschen Botschaft vor Ort ausgestellt werden und nicht älter als einen Monat sein.
4. Tabellarischer Lebenslauf (handschriftlich unterzeichnet), in dem der genaue Studiengang, der berufliche Werdegang und sonstige Zeiten dargelegt werden.
5. Bei Wohnsitz in Deutschland: Amtliches Führungszeugnis nach Belegart 0 (nicht älter als einen Monat): Bitte bei der Beantragung unbedingt als Verwendungszweck „**Approbation BÄO**“ angeben, da es ansonsten zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrages kommen kann.
6. Bei Wohnsitz im Ausland: Aktuelle Bescheinigung der Polizei- oder Justizbehörden des Herkunftslandes, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist
7. Identitätsnachweis (z. B. Reisepass)
8. Schriftliche Stellungnahme des künftigen Arbeitgebers (Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungszusage), aus der der genaue Zeitraum der Beschäftigung hervorgeht, oder Kopie des Arbeitsvertrages
9. Nachweise über eine **abgeschlossene** ärztliche Ausbildung (Diplom, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland berechtigen, bei Ausbildung außerhalb der EU/der EWR/der Schweiz inklusive Übersicht über die einzelnen Studienfächer mit (Wochen-)Stundenangaben je Semester)
10. Gegebenenfalls: Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie Ihre ärztliche Ausbildung absolviert haben, aus der hervorgeht, dass diese den Mindestanforderungen des Artikels 24 der EU-Richtlinie **2005/36/EG** entspricht
11. Gegebenenfalls: Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem zurzeit bzw. zuletzt der ärztliche Beruf ausgeübt wird bzw. wurde, dass Sie dort nachweislich während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie uneingeschränkt ärztlich tätig gewesen sind (so genannte erworbene Rechte) gemäß Artikel 23 der EU-Richtlinie **2005/36/EG**
12. Aktuelle Bescheinigung eines anerkannten Sprachinstitutes über deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens **B2-Niveau (entsprechend Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen – GERR)**. Sollten Sie bereits über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen, ist die Bescheinigung eines Sprachinstitutes über das im Rahmen eines Einstufungstests festgestellte B2-Niveau ausreichend. Bescheinigungen über die Teilnahme an Deutschkursen sind allein **nicht** ausreichend.

13. „Certificate of good standing“ der zuständigen Behörde des Staates, in dem zurzeit bzw. zuletzt der ärztliche Beruf ausgeübt wird bzw. wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass gegen Sie kein berufs- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren anhängig ist, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt): Entfällt, wenn der ärztliche Beruf noch nie ausgeübt wurde
14. Deutsche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen.

#### Hinweise:

- **Ausländische Urkunden zum Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung** bitte nur in Verbindung mit der **Haager Apostille**, sofern dies nicht möglich ist, mit **Legalisation** durch die **Deutsche Botschaft vor Ort** vorlegen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: [http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615026/Daten/2105709/Urkunden\\_Auslaendische\\_oeffentliche\\_inDeutschland.pdf](http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615026/Daten/2105709/Urkunden_Auslaendische_oeffentliche_inDeutschland.pdf)
- **Andere Urkunden** bitte im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie vorlegen
- **Deutsche Urkunden:** Zur Beglaubigung von Kopien sind in Niedersachsen grundsätzlich befugt:
  1. Die Städte und Gemeinden,
  2. die Landkreise,
  3. jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und
  4. Notare.

Beglaubigungen von anderen Einrichtungen werden grundsätzlich nicht anerkannt!

Es wird empfohlen, die Antragsunterlagen per Post oder Kurierdienst zu übersenden, und zwar an die folgende Adresse:

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)  
Abteilung 1  
Berliner Allee 20  
30175 Hannover

Hannover, den 22.05.2012